

Marktsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Marktbereich

Der Marktbereich für den Wochenmarkt in Mühlhausen ist der Rathausvorplatz unter den Linden, Schulstr. 6, 69242 Mühlhausen.

Der Marktbereich für den Wochenmarkt in Rettigheim ist der Kirchenvorplatz am Gemeindezentrum, Malscher Str. 12, 69242 Mühlhausen.

§ 2 Markttage

Die Wochenmärkte finden jeweils freitags statt. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag wird nach Rücksprache verschoben oder abgesagt. Dies wird rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Marktzeit

Der Markt in Mühlhausen beginnt um 14:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.

Der Markt in Rettigheim beginnt um 08:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr.

§ 4 Marktaufsicht

Die Verantwortung (Marktaufsicht) obliegt dem Hauptamt. Für die Kontrolle vor Ort (Marktmeister) sind die jeweiligen Hausmeister bzw. die hierzu vom Hauptamt bevollmächtigten Beschäftigten der Gemeinde zuständig. Die Marktbenutzer sind verpflichtet, die Weisungen des Marktmeisters zu befolgen.

Insbesondere kann der Marktmeister Personen vom Markt verweisen, die

1. die Ruhe und Ordnung stören,
2. andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Wort oder Tätlichkeiten belästigen,
3. gegen die Bestimmungen der Wochenmarktsatzung verstoßen.

§ 5 Standplätze

1. Die Anmeldung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).
2. Die Händler erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze vom Marktmeister jeweils einen Standplatz zugewiesen. Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder der Standplatz eine halbe Stunde nach Marktbeginn nicht genutzt wird, kann der Marktmeister ausnahmsweise Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
4. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln.
5. Falls der Standplatz an einem Markttag vom Händler nicht genutzt wird, so hat er dies der Gemeinde spätestens am Dienstag vor dem Markttag mitzuteilen.
6. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
7. Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn
 - 1) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 2) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

8. Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn
 - 1) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - 2) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 3) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beschäftigte oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
9. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

1. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 2 Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau sowie die Anfuhr der Waren müssen mit Beginn des Marktes beendet sein. Der Marktbereich muss spätestens eine Stunde nach Marktende von sämtlichen Geräten und Fahrzeugen geräumt sein.
2. Den Auf- bzw. Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen.
3. Die Verkaufsstände müssen den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.
4. Während des Wochenmarktes dürfen auf dem Wochenmarktplatz nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände aufgestellt und als Verkaufseinrichtungen genutzt werden. Sonstige Fahrzeuge dort abzustellen ist untersagt. Die Zufahrten zum Marktbereich sind freizuhalten.
5. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Belag des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 7 Kennzeichnung

1. Die Händler sind verpflichtet, entsprechend § 70 b der Gewerbeordnung an gut sichtbarer Stelle ihres Verkaufsstandes und in deutlich lesbarer Schrift ihren Vor- und Familiennamen bzw. Firmenbezeichnung sowie ihre Anschrift anzubringen. Andere Schilder oder sonstige Werbemittel dürfen nur innerhalb der Verkaufsstände in angemessenem und üblichem Rahmen aufgestellt werden.
2. Alle Waren sind handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 8 Marktgegenstände

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:
Haushaltswaren, Kurzwaren sowie sonstige Artikel des Küchenbedarfs, Reinigungs-, Putz- und Pflegemittel, Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, kunstgewerbliche Artikel (z.B. Metall-, Holz- und Lederarbeiten).
2. Die Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden. Jeglicher Verkauf im Umherziehen ist verboten.
3. Es ist unzulässig, Vorträge zu halten oder die Waren laut anzupreisen.
4. Werbung ist nur insoweit gestattet, als sie mit dem Wochenmarktgewerbe des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 9 Beschaffenheit und Lagerung der Waren

1. Sämtliche zum Verkauf angebotenen Waren müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein. Unreine, verdorbene oder gesundheitsschädliche Waren werden auf Anordnung der Ortspolizeibehörde entschädigungslos eingezogen.

2. Zum Verkauf angebotenes, unreifes Obst ist durch einen entsprechenden Hinweis deutlich kenntlich zu machen.
3. Die Verkaufsgegenstände müssen in geeigneten Behältnissen oder auf sauberen Unterlagen gelagert werden. Niederlegen oder Lagerung der Waren auf dem Boden ist unzulässig.
4. Es ist insbesondere unzulässig:
 - 1) Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - 2) Lebensmittel wie Fleisch, Butter, Käse usw. ungeschützt gegen Staub, Fliegen und Witterungseinflüsse aufzustellen.
5. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 10 Verkaufspersonal

Während des Marktes müssen die Verkäufer stets saubere Kleidung tragen. Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung gemeingefährlicher oder übertragbarer Krankheiten dürfen Personen, die mit ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten behaftet sind, im Handel auf dem Markt nicht tätig sein oder beschäftigt werden.

§ 11 Sauberhalten des Marktes

1. Die Händler sind verpflichtet, ihren Standplatz während des Wochenmarktes sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
2. Die Händler sind verpflichtet, die bei ihren Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Die Stände müssen besenrein verlassen werden.

3. Soweit die Händler ihren Verpflichtungen nach 1. und 2. trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten durchführen.

§ 12 Gebühren

Die Gemeinde Mühlhausen behält sich vor, künftig eine Gebühr zu erheben. Näheres regelt eine Gebührenordnung.

§ 13 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

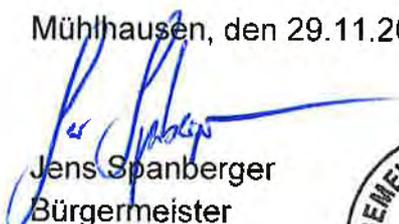
§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mühlhausen, den 29.11.2021


Jens Spanberger
Bürgermeister

